

Klimafonds

Der Rat Ibbenbüren hat auf Grundlage der Klimaoffensive 2020 beschlossen, einen Klimafonds zur Förderung von Photovoltaikanlagen aufzulegen.

Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie treten die Klimafonds zur Förderung von Photovoltaikanlagen vom 18.03.2020 und 29.04.2021 außer Kraft.

Die vom Rat der Stadt Ibbenbüren zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für einen Klimafonds werden künftig für die Anschaffung von Stecker-Solarmodulen, der Dach- und Fassadenbegrünung und für Maßnahmen für das Regenwassermanagement verwendet.

1. **Zuwendungszweck**

Ziel des Förderprogramms „Klimafonds“ ist die Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb der Stadt Ibbenbüren.

2. **Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzungen**

2.1 **Allgemein**

- a) Antragsberechtigt sind zu Punkt 2.2 alle Einwohner der Stadt Ibbenbüren sowie zu den Punkten 2.3 – 2.7 natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum bestehenden Objekte innerhalb der Stadtgebiet Ibbenbüren.
- b) Pro Haushalt wird max. ein Antrag pro Förderbereich gefördert. Eine gleichzeitige Antragsstellung in allen Bereichen ist möglich und erwünscht.
- c) Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht auf Grund rechtlicher Vorgaben (z.B. Auflagen aus dem Bebauungsplan, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, Auflagen bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen) durchgeführt werden müssen.
- d) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

2.2 **Stecker-Solar-Geräte**

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule, Balkonkraftwerke oder Stecker-Solar-Geräte). Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.

2.3 Dachbegrünung

Förderfähig sind Maßnahmen zu Dachabdichtung im Rahmen der Dachbegrünung, der Aufbau der Vegetationsschicht inkl. Schutzvlies und Filtermatte, Drainmatte, Substrat, Ansaat und Pflanzen. Zu verwenden sind mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen. Es werden nur Dachbegrünungen auf Dächern von oberirdischen Geschossen gefördert (keine Tiefgaragenbegrünungen). Sanierungen von bereits vorhandenen Gebäudegrün, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (z. B. bei Dachterrassen) oder sonstige Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Dekoration werden nicht gefördert.

Hinweise zur Eignung Ihres Daches als Gründach finden Sie unter: <https://www.solare-stadt.de/kreis-steynfurt/>

2.4 Fassadenbegrünung

Förderfähig sind vorbereitende Maßnahmen (Entsiegelung, Schutzanstriche und Verfugen), Bodenaufbereitung, Rankhilfen und Pflanzen. Zu verwenden sind mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen. Gefördert werden nur bodengebundene Systeme, keine Pflanzkübel.

2.5 Maßnahmen für das Regenwassermanagement

Gefördert werden Regenwassertonnen und Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mind. 200 l. Bei der Installation darf keine Neuversiegelung von unberührtem Boden stattfinden.

Hinweis: Bei Regenwasserzisternen ist der Einbau eines Zwischenzählers für die Berechnung der Kanalgebühren erforderlich. Die Zisterne muss mit einem Überlauf ausgestattet sein, damit überschüssiges Wasser in den Kanal abgeleitet werden kann.

2.6 Entsiegelung und Begrünung von Flächen

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden. Auch die Teilentsiegelung z.B. mit Rasensteinen ist förderfähig.

Förderfähige Kosten:

- Planungs-, Material-, und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und Begrünung stehen
- Entsorgungskosten des alten Bodenbelags

2.7 Energieberatung

Eine Erstberatung zur Evaluierung von Sanierungsmaßnahmen in Wohnhäusern wird bereits durch den Kreis Steinfurt kostenlos angeboten. Eine umfassende Energieberatung, Fachplanung und Baubegleitung werden vom BAFA durch die BEG-EM-Richtlinie gefördert (https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html). Gefördert werden bis zu 50 % der Beraterkosten. Diese Beratung wird durch die Stadt Ibbenbüren mit einer zusätzlichen Förderung von bis zu 200 € unterstützt. Es gelten die Bedingungen der BEG-Förderrichtlinien. Insgesamt darf die Förderhöhe 60 % der Beraterkosten nicht übersteigen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Stecker-Solar-Geräte (Ziff. 2.2) - ein Gerät; max. 200 Euro brutto
- Gründach (Ziff. 2.3) - 20 Euro/m²; maximal 500 Euro brutto
- Fassadenbegrünung (Ziff. 2.4) - 20 Euro/m (Beetlänge); maximal 500 Euro brutto
- Regenwassermanagement (Ziff. 2.5) - 50% der förderfähigen Kosten; max. 500 Euro brutto
- Entsiegelung (Ziff. 2.6) - 50% der förderfähigen Kosten; maximal 500
- Energieberatung (Ziff. 2.7) - max. 200 €

4. Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Die elektronische Antragsstellung per Mail bis zum 31.05.eines Haushaltsjahres ist zwingend. Ein Formular wird online zur Verfügung gestellt. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden. Für jeden Fördergegenstand muss ein eigener Antrag gestellt werden.
- b) Sollten die bis zum 01.06. des selben Jahres beantragten Fördermittel die Fördersumme übersteigen, werden die Fördermittelempfänger per Zufallsverfahren gelost. Sollte das zuletzt gezogene Los nicht aus den verfügbaren Restmitteln gezahlt werden können, wird die Fördersumme dieses Loses entsprechend reduziert.
Die Antragssteller der gezogenen Lose werden postalisch benachrichtigt.
- c) Die Benachrichtigung ist verbunden mit einer Mittlrückstellung, sodass Kauf oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen vollzogen werden können. Ein Tausch der zur Verlosung stehenden Förderanträge eines Haushalts ist nicht möglich. Nachträgliche Umwidmungen oder Änderungen sind ausgeschlossen.
- d) Sollten die bis zum 01.06. des Jahres beantragten Fördermittel die Fördersumme unterschreiten, können weitere Anträge gestellt werden. Die Restmittel werden dann im Windhundverfahren vergeben.

- e) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.
- f) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Ibbenbüren übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

6. Weitere Bestimmungen und Ausschluss der Förderung

- a) Eine Förderung ist nur bei Maßnahmen möglich, mit denen nicht vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie begonnen wurde. Maßgeblich ist das Datum der Auftragsvergabe bzw. der Bestellung. Die Vergabe von Planungsleistungen gilt nicht als Baubeginn.
- b) Das Antragsverfahren wird zweistufig durchgeführt:
 - In Stufe 1 erhält der Antragsteller nach vollständiger Vorlage aller notwendigen Unterlagen - im Falle des Vorliegens der Förderbedingungen und eines Losentscheides eine Förderzusage. Damit wird die Mittelrückstellung gewährleistet.
 - In Stufe 2 werden die Fördermittel nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich Rechnung und Zahlungsnachweis sowie zusätzlich bei einer Förderung nach Ziff.2.7 der Auszahlungsbescheid der BEG an den Antragsteller überwiesen. Die Einreichung des Verwendungsnachweises muss spätestens bis zum 30.11.eines Jahres erfolgen, ansonsten erlischt die Förderzusage.
- c) Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln.
- d) Den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung ist jederzeit zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.
- e) Die Stadt Ibbenbüren behält sich vor, den Zuschuss nebst Zinsen (5 % über dem jeweils gültigen Basiszins) zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn das geförderte Gegenstand vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Kauf bzw. Errichtung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Im Falle der Rechtsnachfolge an dem geförderten Gegenstand gehen die Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger über.
- f) Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen.

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Klimafonds zur Förderung von Photovoltaikanlagen vom 18.03.2020 und 29.04.2021 außer Kraft.

7. Leistungsnachweis und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens bis zum 30.11.2023 bei der Stadt Ibbenbüren eingereicht werden:

- a) eine Kopie der Rechnung,
- b) gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- c) ein Foto der durchgeführten Maßnahme
- d) Bei Stecker-Solar-Anlagen
 - eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)
 - eine schriftliche Zustimmung des Vermieters

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Ibbenbüren einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Ibbenbüren behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Ibbenbüren.

9. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Ibbenbüren behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.